

Verfügung

1.)

Vermerk:

Nachdem nunmehr sämtliche mit dem Projekt MAPRO befassten Mitarbeiter des MUNLV zeugenschaftlich vernommen worden sind und auch sämtliche dazu sichergestellten Unterlagen ausgewertet worden sind, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gegen den Beschuldigten Dr. Friedrich bestand der Verdacht, dass er sich durch die Beauftragung des Projekts MAPRO wegen Untreue gemäß §§ 266 Abs. 1 und 2 i.V.m. 263 Abs. 3 Nr. 4 StGB strafbar gemacht hat. Gegen den Mitbeschuldigten Dr. Mertsch sowie die Mitbeschuldigten Prof. Pinnekamp, Dr. Bolle und Dr. Meiners bestand der Verdacht der Beihilfe dazu. Ein Vermögensschaden im Sinne des § 266 StGB könnte sich bei diesem Projekt zum einen unter dem Gesichtspunkt der zweckwidrigen Verwendung zweckgebundener Mittel ergeben. Zum anderen unter dem Gesichtspunkt eines sogenannten Submissionsschadens, da dieser Auftrag hätte ausgeschrieben werden müssen, aber nicht ausgeschrieben worden ist. Dadurch war es den an dem Projekt beteiligten Universitätseinrichtungen und Privatfirmen möglich, wesentlich höher zu kalkulieren, als dieses bei einer ordnungsgemäßen Ausschreibung der Fall gewesen wäre.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sollten die entsprechenden Arbeiten zunächst im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Dazu ist es dann jedoch aufgrund der Ende Juni 2005 eingetretenen Haushaltssperre nicht mehr gekommen, da dieses Projekt ebenfalls unter die Haushaltssperre fiel. Danach hat der Beschuldigte Dr. Friedrich gemeinsam mit den Mitbeschuldigten das Projekt als sogenanntes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben deklariert, obwohl es nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein solches definitiv nicht war. Unter dem Deckmantel eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wollte der Beschuldigte das Projekt nunmehr aus der Abwasserabgabe finanzieren. Dieses sollte im Rahmen eines sogenannten In-House Geschäfts geschehen, wobei der Auftrag freihändig vergeben werden konnte. Da der wesentliche Auftragsinhalt jedoch nicht von einer Universität

sondern von Privatfirmen geleistet werden sollte, handelte es sich auch definitiv nicht um ein sogenanntes In-House Geschäft, was freihändig vergeben werden konnte. Gleichwohl ist dann das Projekt MAPRO als Forschungs- und Entwicklungsvorhaben freihändig vergeben worden und aus der Abwasserabgabe finanziert worden.

Vor der Beauftragung ist der Beschuldigte Dr. Friedrich von Mitarbeitern der Abteilung IV des MUNLV darauf hingewiesen worden, dass der Auftrag in einem Vergabeverfahren zu vergeben ist und auch gegen eine Finanzierung aus der Abwasserabgabe erhebliche Bedenken bestehen. Insoweit wird auf die Vernehmung des Zeugen Spilleke (Bl. 10294 d.A.) sowie der Zeugin Pawlowski (Bl. 10318 d.A.) Bezug genommen.

Der Zeuge Spilleke sowie der Zeuge Odenkirchen hatten entsprechende Vermerke gefertigt und zur Akte gereicht. Diese hat der Beschuldigte Dr. Friedrich der Projektakte MAPRO entnommen. Der Originalvermerk des Zeugen Spilleke wurde anlässlich einer Durchsuchung in seiner Privatwohnung sichergestellt.

Nachdem der Beschuldigte Dr. Friedrich die Projektakte MAPRO dermaßen manipuliert hatte, holte er sich mündlich die Zustimmung des Staatssekretärs Dr. Schink zur Auftragsvergabe ein, wobei er auch diesen nicht umfassend informierte.

Der Zeuge Spillecke ist seit 1981 als Jurist im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig und seit dieser Zeit mit Fragen des Wasser- und Abwasserabgabenrechts befasst. Aufgrund dessen war dieser Zeuge an den Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Landeswassergesetzes (LWG) und der Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) beteiligt. Dabei war er auch insbesondere mit der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) in das nationale Recht befasst. Vor dem Hintergrund dieser langjährigen Tätigkeit ist davon auszugehen, dass der Zeuge Spillecke umfassende Kenntnisse in dieser Rechtsmaterie besitzt.

Der Zeuge Spilleke hat angegeben, dass wesentliche Bestandteile des Projekts MAPRO nicht den Zweckbindungsvorgaben des § 13 AbwAG entsprechen (Bl. 10297 d.A.).

Durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) ist eine rechtliche Stellungnahme des Mitautors des Kommentars zum Abwasserabgabengesetz Köhler/Meyer –Rechtsanwalt Dr. Cedrik Meyer – beauftragt und vorgelegt worden, die mit lediglich pauschal und wenig überzeugender Begründung zu dem Schluss gelangt, dass das Projekt MAPRO unter die Zweckbindung der Abwasserabgabe fällt, bzw. fallen könnte. Unabhängig von der Frage, dass es sich dabei um ein Parteigutachten handelt, vermag dieses vor dem Hintergrund der Angaben des Zeugen Spilleke insoweit nicht den Verdacht der zweckwidrigen Mittelverwendung entscheidend zu entkräften.

Die Zeugin Pawlowski, die ebenfalls als Juristin im MUNLV tätig war, hat ausgesagt, „nach meiner Einschätzung wurde der § 13 AbwAG in NRW im Vergleich mit anderen Bundesländern eher restriktiv ausgelegt. Das bezog sich insbesondere auf Maßnahmen, die sich nicht unmittelbar auf die chemische Beschaffenheit der Gewässer auswirkten

Aus meiner Sicht eröffnet § 13 AbwAG verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, ohne dass man der jeweils anderen, die man nicht selbst vertritt, vorwerfen könnte, sie sei nicht gesetzeskonform "(Bl. 10319 f. d.A.).

Vor dem Hintergrund dieser Angaben ist die Frage der Zweckwidrigkeit der Mittelverwendung nicht abschließend geklärt . Insoweit verbleiben letzte Zweifel die dazu führen, dass dem Beschuldigten Dr. Friedrich die Tat nicht nachgewiesen werden kann.

Bezüglich der Frage eines Submissionsschadens ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen sicher nachzuweisen, dass das Projekt MAPRO im Rahmen eines Vergabeverfahrens hätte ausgeschrieben werden müssen. Darauf ist der Zeuge auch durch seine Mitarbeiter hingewiesen worden. Einen entsprechenden Vermerk hat er aus der Akte entfernt.

Gleichwohl hatte das Land Nordrhein-Westfalen in dem der Entlassung des Beschuldigten Dr. Friedrich folgenden Arbeitsgerichtsprozeß erklärt, dass verbindliche Regelungen über die Vergabe sogenannter In-House Geschäfte bis Juni 2006 im MUNLV nicht bestanden haben und dem Beschuldigten Dr. Friedrich daher kein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberegulungen im Zusammenhang mit

der freihändigen Vergabe des Projekts MAPRO anzulasten seien. Diese Stellungnahme ist insoweit zu relativieren, dass zu dem Zeitpunkt als sie abgegeben worden ist, im MUNLV noch gar nicht der gesamte Sachverhalt bezüglich der Vergabe des Projekts MAPRO bekannt war. So war beispielsweise dort nicht bekannt, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich die Projektakte durch das Herausnehmen der Vermerke der Referatsleiter Spilleke und Odenkirchen entsprechend manipuliert hatte.

Gleichwohl verbleiben aufgrund dieser Stellungnahme allerletzte Zweifel, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich in subjektiver Hinsicht vielleicht davon ausgehen konnte, dass er dieses Projekt nicht doch freihändig vergeben konnte.

Insoweit ist ihm auch im Hinblick auf einen Submissionsschaden die Tat nicht nachzuweisen.

Bezüglich des Gesamtprojekts MAPRO ist aus vorbezeichneten Gründen ein Tatnachweis nicht sicher zu führen.

Weil insoweit ein Tatnachweis bezüglich der Haupttat des Beschuldigten Dr. Friedrich nicht zu führen ist, entfällt auch eine Strafbarkeit der übrigen Beschuldigten wegen Beihilfe.

2.)

Hinsichtlich des Projekts MAPRO wird das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus den in dem Vermerk genannten Gründen eingestellt. Da es sich bei diesem Projekt bezüglich der Beschuldigten Prof. Pinnekamp und Dr. Bolle um den einzig verbliebenen Tatvorwurf handelt, wird gegen diese beiden Beschuldigten das Verfahren insgesamt gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3.)

Einstellungsnachricht an:

a) Rechtsanwalt Braun, Wirichsbongardt-Str. 1, 52062 Aachen

- mit StrEG – Belehrung – bezüglich Durchsuchung gegen EB

b) Rechtsanwalt Völker, Brabantstraße 10-18, 52070 Aachen

- mit StrEG – Belehrung – bezüglich Durchsuchung und vorläufiger Festnahme
geben EB.

4.)

Sodann

(Meyer)

Oberstaatsanwalt

gef. nach Dima am 26.05.2009 Thie.